

Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in der Stadt Braunschweig e. V.

- nach Satzungsänderung vom 08. September 2020 -

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Präventionsarbeit in der Stadt Braunschweig e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Nummer 3884 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Der Gerichtsstand ist Braunschweig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

- (1) Die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befasster und interessierter Institutionen sowie gesellschaftlicher Gruppierungen wie kommunalen Verwaltungen, Polizei und Justiz, Verbänden, freien Trägern der Sozialarbeit, caritativen und konfessionellen Organisationen und Vereinen sowie Wirtschaftsunternehmen zur Unterstützung der Präventionsarbeit und interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
- (2) Information und Beteiligung der Bevölkerung sowie der in Absatz (1) genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Träger, Organisationen, Vereine und Unternehmen über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Prävention und Kriminalprävention durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung durch Förderung von modellhaften Projekten, insbesondere in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul- und Ausbildungsarbeit mit Bezug zur Familien-, Kultur- und Ausländerarbeit, einschließlich damit verbundener Maßnahmen zur Gesundheitspflege.
- (4) Auszeichnung von Personen und Institutionen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand ist berechtigt, Einzelheiten der Vergabe in einer Leitlinie festzulegen.

- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins. Darüber hinaus dürfen weder Vereinsmitglieder noch andere Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
- a) juristische Personen,
 - b) natürliche Personen,
 - c) Institutionen sowie Gruppierungen, die im Sinne von § 2 Abs. 1 der Satzung im Bereich der inneren Sicherheit und Präventionsarbeit tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der Antragstellerin/dem Antragsteller mit. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung; gegen die Ablehnung steht der/dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens zwei Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss). Gegen die getroffenen Entscheidungen ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

§ 5

Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag). Die Höhe des Mindestbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z. B. Spenden und Bußgeldern.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/dem Vorsitzenden,

- b) der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Vertreterin/dem Vertreter,
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer,
 - e) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und
 - f) Beisitzerinnen/Beisitzer
- (2) Die Vorstandsmitglieder zu § 7 Abs. 1 werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer dieser Vorstandsmitglieder werden deren Nachfolgerinnen und Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl (Kooptation) berufen.
- (3) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung der Beschlussgegenstände bedarf es nicht.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen. Beschlussfassungen dürfen auch schriftlich erfolgen.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (8) Der Vorstand beruft regelmäßig einmal jährlich die Mitgliederversammlung ein. Er berichtet dort über die Aktivitäten sowie Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres.
- (9) Der Vorstand tritt in der Öffentlichkeit unter dem Namen „Präventionsrat Braunschweig“ auf.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet einmal im Jahr statt und beschließt vor allem über
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich durch Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuladen, bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstag. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das auf dem Versandbeleg postalisch bestätigte Datum.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen bzw. sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

- (3) Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder, unabhängig davon, ob sie Mitglied des Vereins sind oder nicht. Jedes Mitglied sowie jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Liegt bei einer ordnungsgemäß anberaumten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit vor, ist der Vorstand berechtigt, mit einer Frist von zwei Wochen eine zweite Ladung für eine Mitgliederversammlung auszusprechen, bei der die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist. Auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen des Vereins zulässig, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand beantragt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und/oder Wahlordnung bestimmen.

§ 9 Ausgaben

Über Ausgaben, die im Einzelfall 100 € nicht übersteigen, entscheidet die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Über alle weiteren Ausgaben entscheidet der Vorstand.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel aller an der Mitgliederversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die aktualisierte Satzung tritt mit dem Tag der Abstimmung in der Mitgliederversammlung (08.09.2020) in Kraft.

Braunschweig, den 08. September 2020